



## SLOWENIEN<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2024

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (siehe Ziff. IV)	2
Formulare für die Steuerentlastung:	
Dividenden: Antrag auf Reduktion oder Befreiung	
Zinsen: Antrag auf Reduktion oder Befreiung	
Lizenzgebühren: Antrag auf Reduktion oder Befreiung	
Dividenden: Antrag auf Rückerstattung)	
Zinsen: Antrag auf Rückerstattung	
Lizenzgebühren: Antrag auf Rückerstattung	

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	slowenische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziffer
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel	withholding tax	25/15	12.5/-	15	Reduktion/ Erstattung	II
– Beteiligungen ab 25 %	withholding tax	25	25	0	do.	V
– an Vorsorgeeinrichtungen		25	25	0	do.	
Zinsen	withholding tax	25	20/	5/0	do.	II, V
			25			
Lizenzgebühren	withholding tax	25	20	5	do	II, V

#### II. Besonderheiten

Ab 1. Januar 2005 hat Slowenien eine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren eingeführt. Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren an natürliche Personen einer Quellensteuer von 25 %. Erfolgt die Zahlung an juristische Personen beträgt die Quellensteuer 15 %.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Das Abkommen sieht verschiedene Ausnahme von der Residualsteuer auf Zinszahlungen vor (Art. 11 Abs. 3).

Keine Residualsteuer fällt an auf Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Gesellschaften die direkt durch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 25 Prozent des Kapitals verbunden sind oder sich beide im Besitz einer dritten Gesellschaft befinden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz ansässig ist und unmittelbar über mindestens je 25 Prozent des Kapitals der ersten und der zweiten Gesellschaft verfügt.

Leasinggebühren fallen nicht unter den Begriff "Lizenzgebühren" im Sinne von Artikel 12 des Abkommens.

### **III. Verfahren**

Slowenien hat zwei Verfahren für die Entlastung von den slowenischen Quellensteuern: die Entlastung an der Quelle (Reduktion oder Befreiung) und die Rückerstattung. Zu diesem Zweck hat Slowenien besondere Formulare erstellt (siehe folgende Seiten). Sie können im Format pdf in slowenischer/englischer Sprache von der Internetseite des Finanzministeriums der Slowenischen Republik unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

[https://www.fu.gov.si/en/taxes\\_and\\_other\\_duties/areas\\_of\\_work/international\\_taxation/](https://www.fu.gov.si/en/taxes_and_other_duties/areas_of_work/international_taxation/)

Formulare in Französisch/slowenisch und Deutsch/slowenisch stehen in Vorbereitung. Weitere Formulare für Arbeitseinkommen, Pensionen, andere Einkünfte usw. sind ebenfalls über diese Internetadresse abrufbar.

Die vollständig ausgefüllten Formulare müssen durch die zuständigen kantonalen Behörden des Empfängers des Einkommens bescheinigt werden.

Bei Anträgen von juristischen Personen oder Personengesellschaften sendet die kantonale Behörde eine Kopie des Antrags an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Rückerstattungsanträge sind innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer erhoben worden ist, einzureichen.

Für weitere Informationen zum Verfahren empfehlen wir, sich beim slowenischen Schuldner zu informieren, insbesondere an welche Adresse das durch die kantonale Behörde bescheinigte Formular zu senden ist.

Zum Verfahren im Zusammenhang mit der Entlastung der Quellensteuer auf Grund des Artikels 15 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft liegen zur Zeit noch keine Informationen vor.

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

### **V. Auswirkung des Artikels 15 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft**

Siehe unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/laender/abkommen-mit-der-eu-bilaterale2.html>

Allgemeiner Link zu den Formularen

[https://www.fu.gov.si/en/taxes\\_and\\_other\\_duties/areas\\_of\\_work/international\\_taxation/](https://www.fu.gov.si/en/taxes_and_other_duties/areas_of_work/international_taxation/)